

## **Sitzungsvorlage**

Nummer: 098/2019  
Bearbeiter: Herr Neubauer  
TOP: 2 ö

## **Gemeinderat**

Sitzung am 07.10.2019 öffentlich

### **Bestattungswald in Dettingen Vorberatung**

Anlage 1 - Antrag Bestatter Homburg  
Anlage 2 - Mögliche Standorte

#### **I. Antrag**

Entscheidung zum weiteren Vorgehen.

#### **II. Begründung**

Die Gemeinde Dettingen unter Teck hält bisher zwei Gemeindefriedhöfe vor:

**Alter Friedhof** (Wiederbelegung seit 2008)  
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber im Stein- und Staudengarten

**Neuer Friedhof**  
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Reihen- und Wahlgräber als Grabkammern, Kindergräber als Erdgräber

Nach § 1 Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg sind Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Für die verstorbenen Gemeindeglieder sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz müssen Friedhöfe in der Gemeinde bereitstehen.

Diese gesetzliche Pflichtaufgabe wird in Dettingen durch die beiden vorhandenen Friedhöfe vollständig erfüllt. Landesrechtliche Grundlagen sind hierfür u.a. das Bestattungsgesetz (BestattG) sowie die Bestattungsverordnung (BestattVO).

Mit den hoheitlichen Bestattungsaufgaben auf beiden Friedhöfen wurde im Januar 2019 mit Wirkung zum 01.04.2019 der Bestatter Johan Homburg beauftragt. Herr Homburg ist auf die Verwaltung zugekommen und hat konkretes Interesse für die Einrichtung eines Bestattungswaldes in Dettingen bekundet – **siehe Anlage 1**. Bisher gibt es im Landkreis Esslingen noch keine Naturbestattungsplätze/Bestattungswälder.

Die Verwaltung bewertet die Schaffung einer weiteren alternativen Bestattungsart in Form eines Bestattungswaldes für Dettingen als sehr interessant.

Bevor weitere (auch gegebenenfalls kostenauslösende) Prüfungsschritte eingeleitet und weitere Gespräche geführt werden, stellt sich zunächst die Frage, ob grundsätzlich eine Bereitschaft des Gemeinderates für die Einrichtung eines Bestattungswaldes in Dettingen besteht. Hierüber ist vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.10.2019 zu beraten und zu entscheiden.

Gemeinsam mit unserem Förster, Herrn Fischer, wurden bereits zwei Standorte im Dettinger Gemeindewald gefunden – siehe **Anlage 2**. Wobei aus Sicht der Verwaltung der Standort 2 aus logistischen Gründen (Erreichbarkeit, Verkehr im Wald usw.) nicht geeignet ist. Am Freitag, 18.10.2019 wird eine Waldbegehung mit dem Gemeinderat stattfinden. Im Rahmen dieser sollen auch die beiden Standort-Alternativen besichtigt werden.

### **Rechtliche Voraussetzungen**

Friedhöfe dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder auf Grund eines Bebauungsplanes angelegt oder erweitert werden, § 5 Abs. 1 BestattG. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in der Bestattungsverordnung (§§ 1 ff.) geregelt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Esslingen bei einer privaten Trägerschaft (§ 36 Abs. 1 BestattVO); ansonsten die Gemeinde als Ortspolizeibehörde (§ 36 Abs. 3 BestattVO). Weitere Genehmigungen ergeben sich aus Forst- und Naturschutzrecht. Die Ruhezeiten sind im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen (§ 6 Abs. 1 BestattG).

In der Gemeinderatssitzung werden der Bestatter Herr Johan Homburg sowie unser Förster Herr Benjamin Fischer für Fragen zur Verfügung stehen.

### **III. Kosten / Finanzierung**

Kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	07.10.2019	TOP 2 ö	098/2019 ö